

der Grund, daß die Aeltern ihre Kinder ein halbes Jahr früher aus der Schule erhalten können, was für viele unter ihnen sehr wichtig ist; dagegen wird jedoch angeführt, daß die Dienstzeit bei der Landwirthschaft in der Regel zu Ostern anfangt und daher der Austritt der Kinder zu Michaelis nichts helfe; indes sich anderer Seits wieder erinnern läßt, daß nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen die regelmäßige Antrittszeit des landwirthschaftlichen Gesindes zu Neujahr sein soll und es überdies noch manche Verhältnisse giebt, auf welche jenes Argument nicht paßt. Nach allen diesen erscheint es der Deputation, als ob hier allein die Localverhältnisse entscheiden könnten. Auf dem Lande und in kleinen Dörfern dürfte vielleicht z. B. die einmalige, in den Städten und andern großen Orten die zweimalige Aufnahme und Entlassung sich empfehlen. Es scheint uns daher am sachgemäßesten, den doppelten Termin als dem praktischen Bedürfnisse am meisten entsprechend und um Differenzen möglichst zu vermeiden, als Regel festzustellen, jedoch den Communen unter Genehmigung nachzulassen, von dieser Bestimmung abzugehen. Es würde dem gemäß bei dem vorliegenden §. die Fassung der zweiten Kammer zwar anzunehmen, jedoch nach dem Worte „bewerkstelligen“ einzuschalten sein: „Es bleibt jedoch dem Schulvorstand unter Genehmigung der Local-Inspection gestattet, eine einmalige Ausnahme eintreten zu lassen. Nur solche Kinder zc.“

Referent, Prinz Johann bemerkt hierbei nach Vorlesung des Deputationsgutachtens, daß die Deputation beide Zeiten, die der Aufnahme und die der Entlassung für connex habe ansehen und sie zusammenstellen müssen, weil entgegengesetzten Falles immer ein ganzes Jahr dazwischen liegen würde. Die Frage über die einmalige oder doppelte Confirmationszeit hingegen habe man mehr den Localvorständen zu überlassen für gut gefunden.

v. Polenz: Er theile ganz die Ansicht der Deputation, daß ein zweimaliger Termin festgesetzt werde, weil es besser sei, daß ein Kind, welches noch nicht auf der Stufe stehe, um zu der Confirmation gelangen zu können, ein halbes Jahr länger in der Schule bleibe, als daß es unreif und vor der Zeit zu diesem Schritte gelassen werde. Für bedenklich müsse er es aber halten, wenn die Zulassung auf das Urtheil des Schulvorstandes gestellt werden solle.

v. Heynig erklärt, daß er sich nur für eine einmalige Confirmationszeit, deshalb aber auch nur für eine einmalige Aufnahmezeit aussprechen könne. Die Confirmationszeit nehme die Thätigkeit des Lehrers zu sehr in Anspruch, als daß sie sich zweimal im Jahre wiederholen dürfe. Dann sei aber auch Ostern die schicklichste Zeit zur Confirmation, theils überhaupt wegen der Feierlichkeit des Festes, theils weil sich diese Zeit am besten zu den Geschäften des Landlebens passe. Kinder, welche vor dem Winter confirmirt würden, blieben in der Regel immer unbeschäftigt, denn diejenigen Beschäftigungen, die ihnen übertragen werden könnten, fänden auf dem Lande nur im Sommer statt. Die Michaeliszeit zur Aufnahme der Kinder in der Schule könne er also schon um deswillen ebenfalls nie für eine schickliche halten, sie sei es aber auch in so fern nicht, als dadurch gleich Anfangs die Schulversäumnisse würden begründet werden.

Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Man müsse es der Deputation vielen Dank wissen, daß sie diesen Ausweg gefunden, der dem Geiste des Gesetzes nicht entgegen sei, und sich doch für die Localverhältnisse vieler Orte und namentlich der Dörfer bei weitem mehr schicke. Gerade die kleinen Kinder bedürften meist mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Lehrers als die größern Kinder, welche sie eher entbehren könnten. Uebrigens werde die Andacht bei der Confirmation gewiß nur vermehrt werden, wenn sich der Cörius nicht zu sehr vergrößere.

Amthauptmann v. Welck: Er glaube, der häufige Wechsel des Cörius in der Schule könne nur schädlich sein. Auch werde solcher ohnehin schon statt finden, ohne daß man ihn noch durch eine doppelte Aufnahmezeit besonders hervorzurufen brauche, da bereits im Gesetze Ausnahmen von der Regel gestattet wären. Für ihn sei die Rücksicht auf den Unterricht immer die wichtigste und dieser werde durch eine doppelte Aufnahmezeit gewiß nicht wenig gehindert. Deshalb erlaube er sich denn auch den Antrag zu stellen, daß der §. 22. dahin abgeändert werde:

„die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen ist jährlich nur Einmal und zu Einer Zeit, nämlich bald nach Ostern, als mit welcher Zeit das neue Schuljahr beginnt, zu bewerkstelligen. Es bleibt jedoch dem Schulvorstand unter Genehmigung der Localinspection gestattet, eine zweimalige Aufnahme eintreten zu lassen.

Nur solche zc.“

Dieser Antrag erhält zahlreiche Unterstützung.

D. Großmann: Die Bestimmung über den Termin der Aufnahme in die Schule hängt mit der über den Entlassungstermin eng zusammen; diese aber mit der Frage: ob die Confirmation ein- oder zweimal im Jahre stattfinden soll. Diese Frage ist von vielseitiger Wichtigkeit für die Kirche, für die Schule und für den Staat; sie verdient unstreitig die ernsteste Erwägung. Allein nach wiederholter Prüfung der Gründe von beiden Seiten, vermag ich mich nur für die einmalige Confirmation zu entscheiden.

Für die einmalige Confirmation streitet erstens schon die Vermuthung; denn sie ist durch den Gebrauch der alten Kirche geheiligt und hat das Zeugniß des höchsten Alterthums für sich. In der alten Kirche fand die Confirmation in der Regel zur Pfingstzeit statt. Man sah in der Handauflegung gleichsam eine Mittheilung des heiligen Geistes und es zeigt sich dieser Ritus in unserer Kirche noch an manchen Orten. Die doppelte Confirmation ist aber auch nach den Vorgängen in andern Ländern keinesweges empfohlen. In Sachsen hat man sie ebenfalls bereits seit dem Jahre 1811 einzuführen versucht; doch hat sie im Ganzen wenig Anklang gefunden und wird höchst selten oder gar nicht benutzt. Namentlich findet in Dresden und Leipzig nur eine einmalige Confirmation statt, und es ist, wenn sich schon in diesen beiden Städten die größte Masse dürftiger Aeltern vorfindet, kein Anspruch auf die doppelte Confirmation vorgekommen.

Aber es fordert zweitens auch das Interesse der Religion und

und